

99006052261000, 99006052261000

# Verwendung von Bioziden anzeigen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9064381/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006052261000, 99006052261000
Leistungsbezeichnung I	Verwendung von Bioziden anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Verwendung von Bioziden anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
<b>Begriffe im Kontext</b>	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
<b>Einheitlicher</b>	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 15c Absatz 2 und Anhang I Nummer 4.2.1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15c.html</a>
Teaser	Wer Schädlingsbekämpfung gewerblich betreiben möchte, muss dieses bei der Gesundheitsbehörde anzeigen.
Volltext	<p>Schädlingsbekämpfungsmittel sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten. Schädlingsbekämpfung ist so durchzuführen, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden. Wer Schädlingsbekämpfungen mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen erstmals</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• berufsmäßig bei anderen durchführt oder</li> <li>• nicht nur gelegentlich und nicht nur in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden oder in einer Einrichtung, die in § 36 des Infektionsschutzgesetzes genannt ist, durchführen will,</li> </ul> <p>hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Nachweis, dass die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten ausreichend und geeignet ist,</li> <li>• die Zahl der Beschäftigten, die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen,</li> <li>• zu den zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmitteln die Bezeichnung, Eigenschaften, Wirkungsmechanismen,</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Anwendungsverfahren  
und Dekontaminationsmaßnahmen,  
• die Bereiche der vorgesehenen  
Schädlingsbekämpfung sowie Zielorganismen, gegen  
die die Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden  
soll, und  
• das Ergebnis der Prüfung, ob das Bekämpfungsziel  
auch mit weniger gefährlichen  
Schädlingsbekämpfungsmitteln durchgeführt werden  
kann.

Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor,  
wenn geeignete sachkundige Personen beschäftigt  
werden. Geeignet ist, wer

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfung  
erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Ärztin nach  
§ 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen  
Vorsorge nachweist, dass keine Anhaltspunkte  
vorliegen, die ihn/sie für den Umgang mit  
Schädlingsbekämpfungsmitteln körperlich und geistig  
ungeeignet erscheinen lassen; das Zeugnis darf nicht  
älter als fünf Jahre sein.

Sachkundig ist, wer

- sich regelmäßig fortbildet und
- die Prüfung nach der Verordnung über die  
Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur  
Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S.  
1638) abgelegt hat oder
- die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung  
zum anerkannten Abschluss "Geprüfter  
Schädlingsbekämpfer/Geprüfte  
Schädlingsbekämpferin" vom 19. März 1984 (BGBl. I S.  
468) abgelegt hat oder
- die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für  
Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem  
Recht in den alten Bundesländern oder nach dem  
Recht der ehemaligen DDR abgelegt hat.
- Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder  
eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von  
der zuständigen Behörde als vorgenannten Prüfungen

Modul	Sachverhalt
	gleichwertig anerkannt worden ist. Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Für die Anzeige von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind keine Gebühren fällig. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Sachkunde kann gebührenpflichtig sein. Über die Höhe entscheidet die zuständige Behörde.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Anzeige ist sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen. Änderungen am Inhalt der Anzeige sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Für eine Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren bedarf es zusätzlich eines Sachkundenachweises nach dem Tierschutzgesetz über die zum Töten von Wirbeltieren notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (siehe Schädlingsbekämpfung (Wirbeltiere) gewerbsmäßig - Erlaubnis).
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	An die Kreise oder kreisfreien Städte (Gesundheitsbehörde).
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Der Antrag kann formlos erfolgen. Nachweise über eine

**Modul**

**Sachverhalt**

---

gleichwertige Sachkunde, die innerhalb der EU – Gemeinschaft erbracht wurde, sollen zusätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden.

**Ursprungsportal**

---

Verwendung von Bioziden anzeigen, Show use of biocides

---